

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Gemeinde Perasdorf

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als große Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 2 Anleinplicht

(1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften des Gemeindegebietes zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf die Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3 Anleinplicht – Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund bzw. einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund bzw. einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Perasdorf, den 05.04.2006
Gemeinde Perasdorf



Alfons Wallner
1. Bürgermeister

